

DVR Nr. 6504 – 24.01.2014

Agnes-Philippine-Walter-Stiftung

– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 13. September 2013 beantragte die Stiftung die Genehmigung der Satzungsänderung durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 16. September 2013 die in der Stiftungsratssitzung der „Agnes-Philippine-Walter-Stiftung“ am 18. Juli 2013 beschlossene Satzungsänderung (§ 12 Abs. 4) gemäß § 12 Abs. 2 lit. a der Stiftungssatzung der „Agnes-Philippine-Walter-Stiftung“ genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 10. Oktober 2013 – Az. RA-0562.4-46/2 – die durch den Stiftungsrat der Agnes-Philippine-Walter-Stiftung beschlossene Satzungsänderung in § 12 Abs. 4 – neu – der Stiftungssatzung genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Stiftungssatzung der Agnes-Philippine-Walter-Stiftung

Präambel

Die Stiftung steht in der Tradition der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung, die sich in ihrer über 100-jährigen Geschichte verpflichtet haben, der eucharistischen Anbetung zu dienen, in den Spuren des Hl. Franziskus von Assisi das Evangelium zu leben, davon Zeugnis zu geben und offen zu sein für vielfältige Nöte der Menschen in ihrer Zeit. Um dies nachhaltig auch in Zukunft sicherzustellen, errichten die Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd e. V. als Stifterinnen die Agnes-Philippine-Walter-Stiftung. Agnes Philippine Walter stiftete 1902 ihr Vermögen an das Canisiushaus in Schwäbisch Gmünd und bildete mit einer kleinen Gruppe von Frauen aus dem Dritten Orden des Hl. Franziskus die Anfänge der Klostersgemeinschaft.

§ 1 – Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts gemäß § 22 des Stiftungsgesetzes für das Land Baden-Württemberg.
- (2) Sie führt den Namen „Agnes-Philippine-Walter-Stiftung“.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Schwäbisch Gmünd.

§ 2 – Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung, Unterstützung und Pflege des kirchlichen Auftrages der Gemeinschaft der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd e. V. (im Folgenden „Stifterin“ genannt), wie er im Gründungsauftrag und in der Lebensordnung umschrieben ist.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Unterstützung der Aufgaben und Interessen der Franziskanerinnen im Rahmen ihrer Lebensordnung,
 - b) Erhalt des Klosters mit der Verpflichtung, auch künftigen Generationen dieses als Ort geistlicher Prägung lebendig zu halten,
 - c) personelle, ideelle, finanzielle und materielle Förderung und Unterstützung von sozialen und kirchlichen Diensten und Projekten sowie deren Unterhalt und Weiterentwicklung im In- und Ausland,
 - d) Gewähren von Hilfen für Menschen, vor allem Frauen in Problemlagen, die einer besonderen Unterstützung bedürfen,
 - e) Förderung und Unterstützung zwischenmenschlicher Beziehungen und der Integration im Sinne der Solidarität und Subsidiarität,

- f) präventive Maßnahmen für Menschen, die der Hilfe bedürfen.
- (3) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen, im steuerlich zulässigen Umfang unterstützt. Sie kann auch eigene Dienste unterhalten.
 - (4) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen entgeltlich oder unentgeltlich einsetzen oder Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten, außer der Regelung des § 2 Abs. 2 a) und b) dieser Satzung, keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen zum Stiftungsvermögen anzunehmen. Zustiftungen wachsen im Zweifel dem Grundstockvermögen zu, sofern sie vom Zustifter nicht zum direkten Verbrauch bestimmt sind.
- (4) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Zuwendungen (z. B. Spenden), die der Stiftung zu ihren Zwecken zugewendet werden.
- (5) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen. Ein Drittel des Überschusses kann, soweit steuerrechtlich zulässig, jährlich dem Grundstockvermögen als Werterhaltungsrücklage zugeführt werden.

§ 5 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 – Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsvorstand,
- b) der Stiftungsrat.

§ 7 – Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen. Er wird vom Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren berufen. Die erstmalige Berufung erfolgt durch die Stifterin. Wiederberu-

fung ist möglich. Sie bedarf jeweils eines neuen Stiftungsratsbeschlusses, der frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ende der laufenden Amtszeit erfolgen soll.

- (2) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand wird ein neues Mitglied berufen.
- (3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte auf der Grundlage der vom Stiftungsrat beschlossenen Geschäftsordnung der Stiftung. Er verwaltet die Stiftung ordnungsgemäß und erfolgreich im Rahmen der Gesetze, der Satzung und des Stifterwillens sowie eventueller Zustifter. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) sorgfältige und korrekte Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel, insbesondere der Erhalt des Stiftungsvermögens,
 - b) Vorbereitung der Beschlussfassung des Stiftungsrates über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der nicht zuwachsenden Zuwendungen im Rahmen der Richtlinien des Stiftungsrates,
 - c) Verwendung der verfügbaren Mittel nach Beschlusslage des Stiftungsrates,
 - d) Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - e) Führung der Bücher und Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht oder eines Jahresabschlusses,
 - f) Erstellung eines jährlichen Berichtes in Schriftform über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt nebenamtlich gegen eine angemessene Vergütung. Nachgewiesene Auslagen werden, soweit sie in Ausübung seiner Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet.

§ 8 – Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf natürlichen Personen, die für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen werden.
- (2) Es sind durch die Stifterin bzw. deren Rechtsnachfolger berufene Mitglieder. Wiederberufung ist möglich. Die Berufung der Mitglieder des Stiftungsrates bedarf der Genehmigung durch den Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 5 Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß berufen sind. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtsdauer ist ein neues Mitglied zu wählen bzw. zu berufen.
- (5) Die Amtsniederlegung eines Stiftungsratsmitglieds ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu erklären.
- (6) Aus wichtigem Grund können Mitglieder von der Stifterin bzw. deren Rechtsnachfolger jederzeit abberufen werden. Der Betroffene hat Anspruch auf Gehör.
- (7) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, beruft die Stifterin bzw. deren Rechtsnachfolger ein neues Mitglied für eine volle Amtszeit von fünf Jahren.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsrates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 – Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Stiftungsrat

- (1) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen.
- (2) Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle.

- (3) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat vor:
 - a) den Wirtschaftsplan,
 - b) die Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht oder den Jahresabschluss,
 - c) den Tätigkeitsbericht der Stiftung.
- (4) Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Stiftungsrates eingeladen werden und hat die Pflicht zur Teilnahme ohne Stimmrecht.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsrates übt die Rechte der Stiftung gegenüber dem Vorstand aus.

§ 10 – Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fördert die Stiftung und hat dabei insbesondere ihr Wohl, ihre langfristigen Belange und ihren dauerhaften Bestand im Auge.
- (2) Der Stiftungsrat berät, unterstützt, kontrolliert und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstands.
- (3) Der Stiftungsrat hat die Aufsicht über den Vorstand der Stiftung und überwacht auf der Grundlage der kirchlichen Stiftungsordnung die Einhaltung der Gesetze und der Satzung. Insbesondere obliegen ihm
 - a) die Überwachung
 - der Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben,
 - der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 - b) der Erhalt des Charakters der Stiftung.
- (4) Weitere Aufgaben des Stiftungsrates sind
 - a) Erstellen einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - b) Aufstellung von Richtlinien und Beschlussfassung über die Verwendung von Stiftungsmitteln,
 - c) Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie Bestimmung des Prüfungsauftrages und des inhaltlichen Prüfungsumfanges,
 - d) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - e) Feststellung der Jahresrechnung, einschließlich der Vermögensübersicht oder des Jahresabschlusses und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Genehmigung von Zustiftungen,
 - h) jährliche Information der Stifterin bzw. deren Rechtsnachfolger über die Tätigkeit der Stiftung,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung, die Verlegung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen.
- (5) Der Stiftungsrat hat das Recht, sich über die Erfüllung des Stiftungszweckes, die Verwendung und Verwaltung des Stiftungsvermögens und seiner Bestandteile zu informieren. Er kann die Bücher und Schriften der Stiftung einsehen und prüfen oder durch Dritte prüfen lassen.

§ 11 – Sitzungen des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, schriftlich einberufen.
- (2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Im Umlaufverfahren gilt eine Angelegenheit als angenommen, wenn alle Mitglieder schriftlich zustimmen.

- (4) Bei Satzungsänderungen oder Aufhebung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ erforderlich.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und Protokollanten zu unterzeichnen.
- (6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden auf Antrag erstattet. Ein pauschal angemessener Aufwandsersatz kann nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates gewährt werden.

§ 12 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt.
- (2) Der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde bedürfen:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung,
 - c) Gründung von oder die Beteiligung an juristischen Personen und Gesellschaften,
 - d) Umwandlung der Stiftung nach dem Umwandlungsgesetz.
- (3) Die kirchliche Stiftungsbehörde erhält jährlich folgende Unterlagen zur Information übersandt:
 - a) Wirtschaftsplan,
 - b) die geprüfte Jahresrechnung, einschließlich einer Vermögensübersicht oder den geprüften Jahresabschluss,
 - c) den Tätigkeitsbericht.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweiligen Fassung an.

§ 13 – Aufhebung der Stiftung

- (1) Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden, so ist die Stiftung aufzuheben. Das Gesamtvermögen fällt der Stifterin bzw. ihrem Rechtsnachfolger zu mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in der Stiftungssatzung festgelegten Zwecke zu verwalten bzw. zu verwenden. Wenn die Stifterin bzw. ihr Rechtsnachfolger diese Zwecke nicht mehr erfüllen kann, fällt das Vermögen dem Bistum Rottenburg-Stuttgart zu, das es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke verwenden muss. Das Vermögen selbst ist als besonderer Fonds zu verwalten.
- (2) Die Beschlüsse nach § 12 Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Stifterin bzw. ihres Rechtsnachfolgers.

§ 14 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung der Stifterin, der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung e. V. Schwäbisch Gmünd, am 7. Februar 2007.

Genehmigt: Rottenburg, den 24.01.2014

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller, Ltd. Direktorin i. K.